Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule Bereich Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik (2013)

Vom 17. Februar 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik
§ 2 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 3 Studienbeginn, Mindest- und Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
§ 4 ECTS-Punkte
§ 5 Modularisierung und Module
§ 6 Lehrveranstaltungen

III. Universitäre Prüfungen im Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 7 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als universitäre Prüfungen im Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik
§ 8 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 9 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 10 Kontoauszüge

2. Prüfungsformen

§ 11 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
§ 12 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
§ 13 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

3. Resultat der universitären Prüfungen im Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

§ 14 Durchschnittswert für das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I
§ 15 Transcript of Records

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 16 Prüfungsausschuss und universitäres Prüfungsamt
§ 17 Prüfende und Beisitzende
§ 18 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
§ 19 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

§ 20 Anrechnung von Kompetenzen
§ 21 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
§ 22 Versäumnis, Rücktritt
§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
§ 25 Nachteilsausgleich
§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1
Gegenstand des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

(1) [1]Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen schließt gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. [2]Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen. [3]Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfasst insbesondere:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2 das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
3. das Studium

    a) der Didaktik der Grundschule oder
    b) der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

(3) [1]Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik (Abs. 2) kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines Unterrichtsfachs oder
3. das Studium

    a) der Didaktik der Grundschule oder
    b) der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

    [2]Es kann nur das Studium gewählt werden, das nicht schon nach Abs. 2 Nr. 3 Teil des Studiums ist.

[2]Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist über Satz 1 hinaus auch durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt möglich.

(4) Im Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik erwerben die Studierenden die nach § 22 LPO I erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 2
Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) [1]Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. [2]Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) [1]Die Lehramtsberatung wird durch das Münchner Zentrum für Lehrerbildung^{LMU} (MZL^{LMU}) der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt. [2]Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf übergreifende Fragen des Lehramtsstudiums und seiner Koordination.

(3) [1]Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. [2]Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. [3]Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das universitäre Prüfungsamt. [4]Zu Prüfungen, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden, gibt die Außenstelle des Prüfungsamtes für die Lehrämter an öffentlichen Schulen Auskunft.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 3
Studienbeginn, Mindest- und Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) [1]Bis zum Beginn der Ersten Staatsprüfung muss nach § 22 Abs. 1 LPO I ein für das angestrebte Lehramt für Sonderpädagogik geeignetes Studium von mindestens sechs Semestern an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen nachgewiesen werden. [2]Die Mindeststudienzeit nach Satz 1 kann um bis zu zwei Semester unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) [1]Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 20 Abs. 2 LPO I neun Semester. [2]Im Fall der Erweiterung des Studiums nach § 1 Abs. 3 verlängert sich die Regelstudienzeit nach Satz 1 um zwei Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG.

(4) Insgesamt sind höchstens fünf Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 4
ECTS-Punkte

(1) [1]Umfang und Verteilung der zu erwerbenden ECTS-Punkte ergeben sich aus § 22 Abs. 2 Nr. 5 LPO I. [2]Studierende an der Ludwig-Maximilians-Universität München müssen hierzu insgesamt 270 ECTS-Punkte erwerben, die sich wie folgt verteilen:

1. 36 ECTS-Punkte im Fach Erziehungswissenschaften (Pädagogik/Psychologie), davon mindestens 25 ECTS-Punkte nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I; die übrigen ECTS-Punkte sind aus lehramtsspezifischen Veranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule oder aus Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik zu erbringen,
2. 9 ECTS-Punkte im Fach Erziehungswissenschaften nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c LPO I,
3. 72 ECTS-Punkte im Fach Didaktik der Grundschule bzw. Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, davon mindestens 55 ECTS-Punkte nach § 36 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 bzw. § 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I,
4. 120 ECTS-Punkte in der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, davon mindestens 95 ECTS-Punkte nach den jeweiligen Bestimmungen in §§ 94 bis 100 LPO I,
5. 18 ECTS-Punkte im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit nach § 29 LPO I,
6. 6 ECTS-Punkte im Rahmen der sonderpädagogischen Praktika nach § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I,
7. 6 ECTS-Punkte im Rahmen des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I,
8. 3 ECTS-Punkte im Rahmen des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I.

[3]Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung müssen an der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik 9 ECTS-Punkte erworben werden. [4]Zur Erfüllung des Satzes 2 Nr. 3 Fall 2 muss unter Beachtung der Auswahlregeln des § 37 Abs. 3 bis 5 LPO I das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, bestehend aus

1. dem Bereich Mittelschulpädagogik und -didaktik und
2. drei Didaktikfächern,

erfolgreich absolviert werden. [5]Die wählbaren Kombinationen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) [1]ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. [2]Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 6 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. [3]Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 3) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(3) [1]In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/ Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. [2]ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 8 Abs. 3 Satz 2) vergeben.

§ 5
Modularisierung und Module

(1) [1]Das Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. [2]Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) [1]Das Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. [2]Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. [3]Es dürfen nicht mehr als die nach Maßgabe der Anlage 2 erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. [4]Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 4 Abs. 2 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) [1]Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. [2]Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. deren Zuordnung zum Studium des Fachs als Erweiterungsfach (Anlage 2/ Spalte 5),
8. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/ Spalte 6),
9. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/ Spalte 18).

§ 6
Lehrveranstaltungen

(1) [1]Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. [2]In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere Vorlesungen vorgeschrieben werden.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) [1]Das Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. [2]Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(4) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Universitäre Prüfungen im Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 7
Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als universitäre Prüfungen im Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Die universitären Prüfungen im Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik bestehen aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.

(2) [1]Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. [2]Wenn eine Modulprüfung oder

Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 10) der oder des Studierenden erfasst. [3]Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) In der Modulprüfung, in der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(4) [1]Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

[2]Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn schriftlich bekannt. [3]Die Bekanntgabe wird durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter dokumentiert und archiviert.

§ 8
Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) [1]Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. [2]Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	=	hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	=	Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	=	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	=	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	=	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[3]Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. [4]Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 9 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. [5]Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. [6]Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	=	„sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	=	„gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	=	„befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	=	„ausreichend“.

(3) [1]Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei dem von der Ludwig-Maximilians-Universität München nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I aus den in den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erzielten Noten zu ermittelnden Durchschnittswert nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. [2]Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

§ 9
Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) [1]Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. [2]Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. [3]Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind. [4]Im Fall des § 3 Abs. 3 Satz 2 verlängern sich die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen entsprechend.

(2) [1]Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 3) als Regeltermin. [2]Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 3) folgenden Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen des Abs. 6 oder einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) [1]Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. [2]Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) [1]Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 24

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

[2]Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 24

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des elften Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dreizehnten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

[3]Im Fall des § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt § 31 Abs. 2 Satz 3 LPO I entsprechend. [4]Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim universitären Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. [5]Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. [6]Das universitäre Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom universitären Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. [7]Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. [8]Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) [1]Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens am Ende des in Abs. 1 Satz 2 als Regeltermin genannten Semesters oder des nach Abs. 2 Satz 1 als Regeltermin geltenden Semesters vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch). [2]Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannte Studienzeiten bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden auf das Fachstudium angerechnet. [3]Semester, in denen Studierende beurlaubt waren (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG), bleiben ebenso unberücksichtigt wie Zeiten, welche die Voraussetzungen des § 24 erfüllen, oder in denen die oder der jeweilige Studierende aus sonst nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen konnte. [4]Im Fall des § 3 Abs. 3 Satz 2 verlängern sich die in Satz 1 genannten Fristen entsprechend; Abs. 5 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. [5]Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Teilleistungen werden angerechnet. [6]Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs abgelegte Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Teilleistungen können zur Notenverbesserung einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

(7) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17 und unbeschadet des Abs. 6, beliebig oft wiederholt werden.

(8) [1]Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen. [2]Den Studierenden werden innerhalb von zwei Semestern für jede Modulprüfung und Modulteilprüfung mindestens zwei Prüfungsversuche angeboten.

(9) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist unbeschadet des Abs. 6 nicht möglich.

(10) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen zur Erfüllung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen nur einmal eingebracht werden; die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen zur Erfüllung der Anforderungen des § 22 Abs. 2 Nr. 1 LPO I nur einmal eingebracht werden.

§ 10
Kontoauszüge

[1]Für die in das Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik eingeschriebenen Studierenden wird beim universitären Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

[2]Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Prüfungsformen

§ 11
Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(2) [1]Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. [2]Das Ergebnis ist der

oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 12
Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(2) [1]Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). [2]Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [3]Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. [4]Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. [5]Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. [6]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [7]Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. [8]Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 3 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [9]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(3) [1]Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 2 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

[2]Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. [3]Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(4) [1]Für Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine un-

bekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. [2]Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. [3]Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. [4]Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. [5]Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. [6]Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. [7]Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. [8]Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 2 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(6) [1]Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. [2]Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter schriftlich bekannt gegeben. [3]Die Bekanntgabe wird durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter dokumentiert und archiviert. [4]Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. [5]Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13
Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Ein Portfolio enthält eine Sammlung ausgewählter und eigenständig erarbeiteter Dokumente und anderer Materialien, die durch ihre Auswahl und ihren Aussagegehalt eine Leistung bzw. den Leistungsstand und Lernfortschritt in einer Lehrveranstaltung dokumentieren.

(2) [1]Eine Präsentation ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. [2]An die Präsentation kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

3. Resultat der universitären Prüfungen im Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

§ 14
Durchschnittswert für das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I

(1) Der von der Ludwig-Maximilians-Universität München nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I zu ermittelnde Durchschnittswert für das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Durchschnittswerte für das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, bestehend aus drei Didaktikfächern.

§ 15
Transcript of Records

Das universitäre Prüfungsamt stellt ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 16
Prüfungsausschuss und universitäres Prüfungsamt

(1) [1]Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. [3]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre. [4]Wiederbestellung ist zulässig.

(2) [1]Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. [2]Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt vier Jahre. [3]Wiederbestellung ist zulässig.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [4]Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung

und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) [1]Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 17 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. [2]Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das universitäre Prüfungsamt unterstützt. [3]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. [4]Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das universitäre Prüfungsamt übertragen. [2]Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 17
Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. [2]Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. [3]Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden und
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

(4) [1]Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. [2]Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens ein Studium des Bereichs Mittelschul-

pädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 18
Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) [1]Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für dieses Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik wird durch die Fakultät bestellt. [2]Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. [3]Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem universitären Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Studiums des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

    a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
    b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über dieses Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik für Studierende und Prüfende,
    c) die Koordination dieses Studiums des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik mit dem Studium der kombinierbaren Didaktikfächer, dem Studium des Fachs Erziehungswissenschaften und dem Studium der kombinierbaren sonderpädagogischen Fachrichtungen im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik.

2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich

    a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
    b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
    c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
    d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
    e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
    f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) [1]Die Prüfenden (§ 17) sind verpflichtet, dem universitären Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. [2]Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im universitären Prü-

fungsamt vorliegen; das universitäre Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem universitären Prüfungsamt vorliegen müssen. [3]Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 10) keine Berücksichtigung. [4]Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem universitären Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 19
Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

[1]Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder universitären Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). [2]Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. [3]Das universitäre Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. [4]Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. [5]Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. [6]Übermittelt das universitäre Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abruft oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. [7]Das universitäre Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 20
Anrechnung von Kompetenzen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche

Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). [2]Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. [3]Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 LPO I ist eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, nur in einem Umfang von höchstens 70 v. H. des in § 22 Abs. 2 LPO I für das jeweilige Fach geforderten Studienvolumens zulässig.

(3) [1]Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. [2]Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. [3]Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 8 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) [1]Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik erbracht wurden. [2]Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Studium des Bereichs Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. [3]Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. [4]Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,

5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

[5]Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 21
Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) [1]Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. [2]Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. [3]Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das universitäre Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das universitäre Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) [1]Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. [2]Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. [3]Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. [4]Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) [1]Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. [2]Das Protokoll wird durch die

Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das universitäre Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Die Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität im Rahmen studienleitender Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 22
Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) [1]Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim universitären Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. [2]§ 9 Abs. 5 Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 23
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) [1]Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [2]Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. [2]Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. [3]Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. [4]Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. [5]Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das universitäre Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das universitäre Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 25
Nachteilsausgleich

(1) [1]Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. [2]In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. [3]Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) [1]Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. [2]Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) [1]Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. [2]Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. [3]Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. [4]§ 9 Abs. 5 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 26
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) [1]Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim universitären Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. [2]Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim universitären Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. [3]Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. [4]§ 9 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 27
Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

[1]Innerhalb eines durch das universitäre Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim universitären Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das universitäre Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. [2]Das universitäre Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das universitäre Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. [3]Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. [4]Die Grundakte, die aus einer Abschrift des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. [5]Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Wer zum Wintersemester 2013/14 oder später in das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule Bereich Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule Bereich Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik (2013) vom 17. Februar 2017.

(3) Wer im Sommersemester 2013 bereits im Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule Bereich Hauptschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik oder im Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule Bereich Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2016, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. November 2016, Nr. IV.5/1-BS4067.0/20/5 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Februar 2017, Nr. I.3-459.11:25.

München, den 17. Februar 2017

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 17. Februar 2017 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 17. Februar 2017 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 2017.

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
9	**Studium der Didaktiken einer Fächergrupppe der Mittelschule Bereich Mittelschulpädagogik und -didaktik (Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik)**															
6. Fachsemester																
	keine	P	P 1 / I	Mittelschulpädagogik und -didaktik	WS und SS											
(6.)		P	P 1.1		WS und SS	keine	Praxisorientiertes Handlungswissen aus der Psychologie	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur oder Portfolio	45 Minuten oder 15.000 - max. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden	beliebig	(3)
7. Fachsemester																
	keine	P	P 1 / II	Mittelschulpädagogik und -didaktik	WS											6
(7.)		P	P 1.2		WS	keine	Leistungsbeurteilung an Mittelschulen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden	beliebig	(3)
Bei Wahl des Unterrichtsfachs Arbeitslehre im Rahmen der Fächerverbindung ist aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 und WP 2 ein Wahlpflichtmodul zu wählen, andernfalls ist gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e LPO I WP 2 zu absolvieren.																
(7.)	keine	WP	WP 1	Allgemeine Pädagogik	WS					keine	MP	Klausur	30-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden	beliebig	3
		P	WP 1.1		WS	keine	Bildung über die Lebensspanne	Vorlesung	2							(3)
(7.)	keine	WP	WP 2	Berufsorientierung	WS und SS					keine	MP	Klausur und Präsentation	30-45 Minuten und 5-10 Minuten	bestanden/ nicht bestanden	beliebig	3
		P	WP 2.1		WS und SS	keine	Grundlagen der Berufsorientierung	Vorlesung	2							(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*

Erläuterungen

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 9) fest.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Moduls (§ 8 Abs. 3 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Berichtigung

In § 3 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule Bereich Mittelschulpädagogik und -didaktik im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik (2013) vom 17. Februar 2017 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

München, den 14. September 2021

gez.

Dr. Rolf Gemmeke
Leitender Regierungsdirektor